



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG
Finanzberichterstattung

GENERALDIREKTION BINNENMARKT UND DIENSTLEISTUNGEN

KONSULTATION ZUM INTERNATIONAL FINANCIAL REPORTING STANDARD FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Die Europäische Kommission bittet alle Interessengruppen um Stellungnahme zum IFRS für KMU. Ihre Beiträge werden der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen bei ihrer derzeitigen Überprüfung der Vierten und Siebten Richtlinie Gesellschaftsrecht (Rechnungslegungsrichtlinien) helfen.

Die Interessengruppen werden gebeten, sich zu den Fragestellungen in diesem Konsultationspapier zu äußern und [den beigefügten Fragebogen](#) ausgefüllt bis zum 12. März 2010 per E-Mail oder Post zu richten an: markt-review-consultation@ec.europa.eu, bzw. Europäische Kommission, GD Binnenmarkt und Dienstleistungen, Referat F3 (Finanzberichterstattung), SPA 2/JII - 01/112, B-1049 Brüssel, Belgien.

Alle Beiträge werden unter Nennung ihres Urhebers im Internet veröffentlicht, sofern dieser der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten nicht mit der Begründung widerspricht, dass eine solche Veröffentlichung seine berechtigten Interessen verletzt. In diesem Fall kann der Beitrag in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Ansonsten wird von einer Veröffentlichung abgesehen und im Prinzip auch der Inhalt nicht berücksichtigt. Bitte lesen Sie die Datenschutzerklärung zu dieser Konsultation, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Behandlung der Beiträge enthält.

Verbände oder Vereinigungen werden im Interesse der Transparenz gebeten, der Öffentlichkeit einschlägige Informationen über sich zur Verfügung zu stellen und sich zu diesem Zweck beim Register der Interessenvertreter anzumelden und sich zur Einhaltung des dafür geltenden Verhaltenskodexes zu verpflichten. Hat ein Verband/eine Vereinigung sich nicht angemeldet, wird sein/ihr Beitrag getrennt von denen angemeldeter Verbände und Vereinigungen veröffentlicht (siehe Grundsätze und Standards für Konsultationen, KOM(2002) 704, und Mitteilung zu ETI-Folgemaßnahmen, KOM(2007) 127 vom 21.3.2007).

November 2009

Bitte fügen Sie Ihrer Antwort folgende Angaben bei:

Sie sind:

Ein Ersteller	<input type="checkbox"/> kleines Unternehmen	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte präzisieren)	Rechtsform
	<input type="checkbox"/> mittelgroßes Unternehmen		<input type="checkbox"/> unbeschränkte Haftung
	<input type="checkbox"/> großes Unternehmen		<input type="checkbox"/> beschränkte Haftung
Ein Nutzer:	<input type="checkbox"/> Bank/Kreditgeber	<input type="checkbox"/> Analyst	<input type="checkbox"/> sonstige Interessenvereinigung
	<input type="checkbox"/> Privatperson	<input type="checkbox"/> Anleger/Anlegervereinigung	
Eine Behörde:	<input type="checkbox"/> Regulierungsbehörde Abschlussprüfung/Marktregulierungsbehörde	<input type="checkbox"/> Agentur von Regierung od. Ministerium	<input type="checkbox"/> Sonstiges (bitte präzisieren)
Ein Wirtschafts-/Abschlussprüfer:	<input type="checkbox"/> Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	<input type="checkbox"/> Abschlussprüfungsgesellschaft	<input type="checkbox"/> Wirtschafts- und Abschlussprüferverband
Sonstiges	<input type="checkbox"/> (bitte präzisieren)	

Name Ihres Verbands oder Ihrer Vereinigung/Ihres Unternehmens:

.....

Land, in dem Ihr Verband oder Ihre Vereinigung/Ihr Unternehmen seinen/ihren Sitz hat:

.....

Name und Sitz der Muttergesellschaft (falls vorhanden)...

Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adresse:

Kurze Beschreibung der allgemeinen Tätigkeit Ihres Verbands oder Ihrer Vereinigung/Ihres Unternehmens:

Treiben Sie grenzübergreifenden Handel? Ja Nein

Ist Ihr Verband/Ihre Vereinigung beim Register für Interessenvertreter angemeldet? Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte die Anschrift Ihres Verbands/Ihrer Vereinigung sowie die ID-Nummer an, unter der er/sie im Register der Interessenvertreter geführt¹ wird.

.....

Veröffentlichung:

Lehnen Sie eine Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten ab, weil dies Ihrer Auffassung nach Ihre berechtigten Interessen verletzt? Ich lehne die Veröffentlichung ab

¹ Sollte Ihr Verband/Ihre Vereinigung noch nicht angemeldet sein, können Sie dies vor Übermittlung Ihres Beitrags hier nachholen (<https://webgate.ec.europa.eu/transparency/regrin/welcome.do?locale=de#de>). Beiträge nicht angemeldeter Verbände/Vereinigungen werden getrennt von den Beiträgen angemeldeter Verbände/Vereinigungen veröffentlicht.

1. ZIEL DER KONSULTATION

Mit dieser Konsultation will die Kommission sich ein Bild davon machen, wie die Interessengruppen in der EU zum International Financial Reporting Standard für kleine und mittlere Unternehmen (IFRS für KMU) stehen. Besonders interessiert ist sie an Stellungnahmen von Abschlussnutzern, wie Unternehmen, Banken und Anlegern.

Die Stellungnahmen werden analysiert und sollen der GD Binnenmarkt und Dienstleistungen bei ihrer derzeitigen Überprüfung der Rechnungslegungsrichtlinien helfen.

2. HINTERGRUND

Seit 2005 müssen Unternehmen, die in der EU notiert sind (und Unternehmen, deren Schuldtitel in der EU notiert sind) ihre Konzernabschlüsse nach den von der EU übernommenen IFRS² erstellen. Die „IAS-Verordnung“ lässt den Mitgliedstaaten die Wahl, ob sie diese Anforderung auf andere Unternehmen ausweiten oder anderen Unternehmen die freiwillige Anwendung der IFRS gestatten.

Offenbar haben sich bislang (wo dies gestattet ist) nur relativ wenige Unternehmen freiwillig für die Anwendung der IFRS entschieden und nur wenige Mitgliedstaaten die Anwendung für nicht börsennotierte Unternehmen vorgeschrieben.³ Als Hauptgründe für die relativ geringe Anwendungsquote werden immer wieder die Komplexität und Länge der nach IFRS erstellten Abschlüsse genannt.

Die überwiegende Mehrheit der Unternehmen in der EU erstellt ihre Abschlüsse daher auch weiterhin nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) der Mitgliedstaaten, was mit der Vierten⁴ und Siebten Richtlinie Gesellschaftsrecht⁵ in Einklang steht. Diese beiden Richtlinien legen gemeinsame Rechnungslegungsgrundsätze und formale Anforderungen an Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz fest und schreiben Mindestangaben in Form eines Anhangs zum Abschluss vor. Dennoch gibt es zahlreiche Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten und viele zusätzliche, nur auf nationaler Ebene geltende Anforderungen der Mitgliedstaaten (sog. „gold plating“), so dass ein Vergleich der in verschiedenen Ländern erstellten Abschlüsse nicht immer möglich ist. Auch wenn die Richtlinien derzeit eine Reihe von Ausnahmeregelungen für KMU vorsehen, enthalten sie doch auch einige Anforderungen, die vor allem für kleine Unternehmen mit unnötigen Belastungen verbunden sind. In einer öffentlichen Erklärung vom 29. September 2008 kündigte

² Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.

³ Bericht über die Funktionsweise der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.

⁴ Vierte Richtlinie des Rates (78/660/EWG).

⁵ Siebte Richtlinie des Rates (83/349/EWG).

Kommissionsmitglied McCreevy an, die Vierte und Siebte Richtlinie im Hinblick darauf überprüfen zu wollen, den Bürokratieaufwand für KMU zu verringern.⁶

Im Anschluss an diese Erklärung nahm die Kommission ihre Arbeiten zur Modernisierung und Vereinfachung der Rechnungslegungsrichtlinien auf. Zu diesem Zweck wurde vom 25. Februar bis 30. April 2009 eine öffentliche Konsultation durchgeführt.⁷ Eine Reihe der Teilnehmer ging in diesem Zusammenhang auf den IFRS für KMU ein, der zu diesem Zeitpunkt kurz vor seiner Veröffentlichung stand, wobei einige die Auffassung vertraten, die Richtlinien sollten dessen Anwendung gestatten, während andere keinen weiteren Bedarf sahen, die Rechnungslegungsbestimmungen der EU weiter an die International Accounting Standards anzunähern.

Die endgültige Fassung des IFRS für KMU wurde am 9. Juli 2009 veröffentlicht. Wie die EU-Interessengruppen zu dieser Fassung stehen, soll bei der jetzigen Konsultation ermittelt werden. Die Generaldirektion Unternehmen und Industrie führt darüber hinaus eine Studie über die Rechnungslegungsvorschriften für KMU durch, deren Ergebnisse zusammen mit den Resultaten dieser Konsultation in die Überarbeitung der Richtlinien einfließen werden.

3. KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES IFRS FÜR KMU

Der IFRS für KMU ist 230 Seiten stark und auf die Bedürfnisse und Kapazitäten kleinerer Unternehmen zugeschnitten. Viele der in den IFRS enthaltenen Grundsätze für Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen wurden vereinfacht, für KMU irrelevante Themen ausgelassen und die Zahl der vorgeschriebenen Angaben erheblich verringert. Es handelt sich um einen eigenständigen Standard, der nur in einem Fall den Rückgriff auf die vollen IFRS ermöglicht. So sollen die Unternehmen die Möglichkeit haben, für Ansatz und Bewertung aller Transaktionen mit Finanzinstrumenten IAS 39⁸ anzuwenden, wobei die Anhangangaben zu diesen Transaktionen allerdings dem IFRS für KMU und nicht IAS 32⁹ oder IFRS 7¹⁰ entsprechen müssen.

Der Standard kann von allen Unternehmen verwendet werden, die nicht öffentlich rechenschaftspflichtig sind. Börsennotierte Gesellschaften und Finanzinstitute sind öffentlich rechenschaftspflichtig und dürfen ihn somit nicht verwenden. Tochterunternehmen börsennotierter Gesellschaften können den Standard nur dann verwenden, wenn sie selbst nicht öffentlich rechenschaftspflichtig sind.

Der Standard besteht aus 35 Kapiteln. Diese umfassen:

⁶ Siehe: [EUROPA - Press Releases - McCreevy announces major initiatives on accounting rules for small businesses.](#)

⁷ Siehe: [European Commission » Internal Market » Consultation on the Review of the Fourth and Seventh Company Law Directives.](#)

⁸ IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung.*

⁹ IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung.*

¹⁰ IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben.*

- (1) Konzepte und grundlegende Prinzipien, die dem „Rahmenkonzept“¹¹ der vollen IFRS entnommen sind. Diese Prinzipien liegen den im Standard vorgeschriebenen Bilanzierungsmethoden zugrunde. Sollte ein Geschäftsvorfall oder eine Vereinbarung im Standard selbst nicht behandelt werden, sollte der Ersteller bei der Entscheidung darüber, wie dieser Geschäftsvorfall/diese Vereinbarung zu bilanzieren ist, auf das Rahmenkonzept zurückgreifen.
- (2) Die Bestandteile des Abschlusses, d.h. i) Bilanz, ii) Gesamtergebnisrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung, iii) Eigenkapitalveränderungsrechnung und iv) Kapitalflussrechnung.

Zusätzliche Informationen zu den Abschlussangaben sind darüber hinaus im Anhang zu liefern.

- (3) Detaillierte Leitlinien für die Bilanzierung besonderer Vereinbarungen und Geschäftsvorfälle – Bilanzierungsmethoden werden für die meisten Aspekte genannt, die auch in den vollen IFRS behandelt werden. Eine Ausnahme stellen nur solche dar, die für börsennotierte Gesellschaften besonders relevant sind, wie Segmentberichterstattung, Zwischenberichterstattung und Angaben zu den Ergebnissen per Aktie.

Der Standard sieht eine „gemischte Bewertung“ („mixed measurement model“) vor, wobei für bestimmte Geschäftsvorfälle die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und für andere der beizulegende Zeitwert angegeben werden müssen und in bestimmten Fällen eine Wahlmöglichkeit besteht. So werden beispielsweise Sachanlagen, erworbene immaterielle Vermögenswerte und die meisten Basisfinanzinstrumente zu ihren Anschaffungskosten bewertet. Anteile an börsennotierten Gesellschaften, komplexe Finanzinstrumente (wie Wandelanleihen, Optionen, Termingeschäfte und Swaps), als Finanzinvestition gehaltene Immobilien und biologische Vermögenswerte (im Wachstum befindliche Kulturen oder Viehbestände) werden dagegen zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures können zu Anschaffungskosten, zum beizulegenden Zeitwert (oder nach der Equity-Methode) bewertet werden.

Ist eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert zwar vorgeschrieben, aber nicht ohne übermäßige Kosten oder übermäßigen Aufwand möglich, darf im Prinzip auf eine alternative Bewertungsmethode zurückgegriffen werden.

Einen umfassenderen Überblick über den Standard enthält die Anlage zu diesem Konsultationspapier. Der vollständige Standard, die Grundlage für Schlussfolgerungen und Abschlussbeispiele sind auf der IASB-Webseite¹² erhältlich.

¹¹ Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen.

¹² [IFRS for SMEs](http://www.iasb.org/IFRS+for+SMEs/IFRS+for+SMEs.htm)<http://www.iasb.org/IFRS+for+SMEs/IFRS+for+SMEs.htm>

4. EINZELASPEKTE

4.1 Erste Reaktionen auf den Standard

Von einigen Seiten wurde die Auffassung vertreten, dass der IFRS für KMU einen internationalen Vergleich von Abschlüssen ermöglichen und dadurch u.a. die Finanzierungsmöglichkeiten erweitern, die Kapitalkosten senken, den Handel ausweiten und die Zahl der grenzübergreifenden Fusionen und Übernahmen erhöhen werde. International tätige Gruppen, die den Standard anwenden dürfen, können dadurch u.U. ihre Gesetzesfolgekosten reduzieren und durch die Befreiung von unterschiedlichen nationalen Rechnungslegungsbestimmungen den Nutzen ihrer Abschlussinformationen steigern.

Von anderen wurde wiederum die Befürchtung geäußert, dass der Standard für kleine Unternehmen zu komplex ist und für die größten zulässigen Anwender mit einer allzu starken Vereinfachung einhergeht. Darüber hinaus wurde sowohl auf die Kosten verwiesen, die eine Umstellung der Rechnungslegung und die Schulung der Mitarbeiter nach sich zieht, als auch auf die Auswirkungen auf die Steuerschulden, die eine Umstellung von den nationalen GAAP auf den Standard mit sich bringt. In Ländern, in denen sich Steuer- und Handelsbilanzierung derzeit stark aneinander annähern, wurde von einigen Seiten die Befürchtung geäußert, dass die Übernahme des Standards den Verwaltungsaufwand eher erhöhen als verringern könnte. Weitere Befürchtungen wurden im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf die ausschüttungsfähigen Rücklagen, auf die damit verbundene weitere Zunahme von Rechnungslegungsvorschriften und auf die Frage geäußert, ob dies die Auswahl an Abschlussprüfern einschränken könnte, da vor allem die internationalen Prüfungsgesellschaften über Erfahrungen mit der Prüfung von IFRS-Abschlüssen verfügen und bei der Prüfung von IFRS-Abschlüssen kleiner und mittlerer Unternehmen eine bessere Wettbewerbsposition haben dürften als kleinere Prüfungsgesellschaften.

Frage 1:

Sind Sie der Auffassung, dass sich der IFRS für KMU für eine weitverbreitete Anwendung in Europa eignet?

JA

NEIN

Weiß nicht

*Führen Sie dies bitte näher aus und geben Sie an, ob es Unternehmensarten oder –
größen gibt, die von einer Übernahme des Standards profitieren würden:*

.....

klein¹³

mittel¹⁴

groß¹⁵

sonstige Kriterien (bitte erläutern)

Frage 2:

Wenn Sie ein Abschlussersteller sind, können Sie etwaige (einmalige oder regelmäßig anfallende) Kosten oder Vorteile oder sonstige etwaige Auswirkungen einer Übernahme des IFRS für KMU nennen?

Führen Sie dies bitte näher aus.....

Sind Sie insbesondere der Auffassung, dass die bessere internationale Vergleichbarkeit der nach dem IFRS für KMU erstellten Abschlüsse Ihrem Unternehmen nutzt?

JA

NEIN

Weiß nicht

Führen Sie dies bitte näher aus.....

¹³ In der Regel Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 4,4 Mio. EUR, einer Bilanzsumme von weniger als 8,8 Mio. EUR und maximal 50 Beschäftigten (siehe Vierte Richtlinie Gesellschaftsrecht).

¹⁴ In der Regel Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 17,5 Mio. EUR, einer Bilanzsumme von weniger als 35 Mio. EUR und maximal 250 Beschäftigten (siehe Vierte Richtlinie Gesellschaftsrecht).

¹⁵ In der Regel Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 17,5 Mio. EUR, einer Bilanzsumme von mehr als 35 Mio. EUR und mehr als 250 Beschäftigten (siehe Vierte Richtlinie Gesellschaftsrecht).

Frage3:

Wenn Sie ein Abschlussnutzer (beispielsweise eine Bank) sind, glauben Sie, dass die nach dem IFRS für KMU erstellten Abschlüsse nützlichere Informationen bieten als Abschlüsse nach den nationalen GAAP?

JA

NEIN

Weiß nicht

Führen Sie dies bitte näher aus.....

Frage4:

Ist die größere internationale Vergleichbarkeit der nach dem IFRS für KMU erstellten Abschlüsse für die Benutzer von Vorteil?

JA

NEIN

Weiß nicht

Führen Sie dies bitte näher aus.....

4.2 Mögliche Anwendung in Europa

Unternehmensabschlüsse müssen den Anforderungen der Rechnungslegungsrichtlinien – d.h. den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinien - entsprechen. Gemeinsam mit der EFRAG und anderen Experten untersuchen die Kommissionsdienststellen derzeit, ob zwischen den Rechnungslegungsrichtlinien und dem IFRS für kleine und mittlere Unternehmen wesentliche Unterschiede bestehen, die bestimmte Unternehmen von einer Anwendung des Standards ausschließen könnten.¹⁶

Sollten in der aktuellen Fassung oder in künftigen Versionen des Standards Inkonsistenzen festgestellt werden (der IASB hat sich dazu verpflichtet, den Standard 2011 und danach alle drei Jahre zu überarbeiten), stellt sich die Frage, wie mit diesen umgegangen werden sollte.

Frage 5:

Sollte die Übernahme des IFRS für KMU Ihrer Auffassung nach in den Rechnungslegungsvorschriften der EU vorgesehen werden?

JA

NEIN

Weiß nicht

Führen Sie dies bitte näher aus.....

Frage 6:

¹⁶ Unternehmen in der EU könnten zusätzlich zu den nach den Richtlinien erstellten gesetzlichen Abschlüssen auf freiwilliger Basis auf jeden Fall aber auch Abschlüsse nach dem IFRS für KMU erstellen.

Wenn ja, sollte diese Option ausschließlich in Form einer Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten bestehen (d.h. jeder Mitgliedstaat hätte zwar die Möglichkeit, den IFRS für KMU zu akzeptieren, wäre aber nicht dazu verpflichtet)?

JA

NEIN

Weiß nicht

Führen Sie dies bitte näher aus.....

Frage 7:

Haben Sie andere Vorschläge für die mögliche Übernahme des IFRS für KMU im Rahmen der EU-Rechnungslegungsrichtlinien?

Führen Sie diese bitte näher aus.....

Frage 8:

Sollte den Unternehmen auf EU-Ebene hinsichtlich der Übernahme des IFRS für KMU eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden?

JA

NEIN

Weiß nicht

Wenn ja, welchen Unternehmenskategorien:

klein

mittel

groß

sonstige Kriterien (bitte erläutern)

Führen Sie diese bitte näher aus.....

Frage 9:

Was sollte Ihrer Auffassung nach in Fällen unternommen werden, in denen die Richtlinien nicht mit dem IFRS für KMU vereinbar sind?

Führen Sie diese bitte näher aus.....

4.3 Rolle und Inhalt der Richtlinien

Neben den eigentlichen Rechnungslegungsgrundsätzen enthält die Vierte Richtlinie viele Rechnungslegungsregeln, so u.a. formale Vorgaben für die Primärabschlüsse in den Abschnitten 3 und 5, Bewertungsregeln in den Abschnitten 7 und 7a und Vorschriften für die Angaben im Anhang in Abschnitt 8. Schon heute besteht das erklärte Ziel der Überarbeitung darin, die Richtlinien inhaltlich zu modernisieren und zu straffen, doch wurde von einigen Seiten die Auffassung vertreten, dass die Veröffentlichung des IFRS für KMU eine Gelegenheit bietet, zu einer kürzeren Richtlinie zu gelangen, in der lediglich die folgenden Grundsätze festgelegt würden:

- (1) Grundprinzipien
- (2) Bestandteile des Primärabschlusses und Basisgliederungen
- (3) Inhalt des Lageberichts/des Berichts des Managements und der Erklärung zur Unternehmensführung
- (4) Publizitätspflichten
- (5) Pflicht zur Abschlussprüfung

Die nationalen Standardsetzer könnten dann auf mitgliedstaatlicher Ebene die detaillierten Rechnungslegungsvorschriften für die Erstellung der jährlichen Abschlüsse festlegen oder vielleicht den IFRS für KMU auf nationaler Ebene verwenden, sofern dies mit den Richtlinien zu vereinbaren wäre.

Der IFRS für KMU enthält für bestimmte Bereiche der Rechnungslegung detaillierte Vorschriften, für die die Richtlinien derzeit wenig vorsehen, wie für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen und anteilsbasierten Vergütungen. Sollen die Richtlinien ihren präskriptiven Charakter behalten, könnte Manches dafür sprechen, sie um einige Abschnitte zu erweitern, die Rechnungslegungsfragen behandeln, die vom IFRS für KMU, nicht aber von den derzeitigen Richtlinien abgedeckt werden.

Frage 10:

Halten Sie es angesichts der Veröffentlichung des IFRS für KMU für notwendig, dass die Rechnungslegungsrichtlinien auch in Zukunft ihren präskriptiven Charakter behalten?

JA

NEIN

Weiß nicht

Wenn ja, für welche Unternehmensarten und –größen sind detaillierte Vorschriften erforderlich?

klein

mittel

groß

sonstige Kriterien (bitte erläutern)

Welche Aspekte der Rechnungslegung sollten neben den unter 4.3 genannten Punkten in den überarbeiteten Richtlinien behandelt werden, und mit welchem Grad an Detailliertheit.....?

Sonstige Bemerkungen.....

Frage 11:

Gibt es Punkte des IFRS für KMU, die in die überarbeiteten Richtlinien aufgenommen werden sollten?

Führen Sie diese bitte näher aus.....

Frage 12:

Möchten Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare zum IFRS für KMU oder zur geplanten Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinien abgeben?

Führen Sie diese bitte näher aus.....

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Anlage

Kurzer Überblick über den IFRS für KMU

Abschnitt 1: Kleine und mittlere Unternehmen – Der Standard ist für Unternehmen bestimmt, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen und Mehrzweckabschlüsse veröffentlichen.

Abschnitt 2: Konzepte und grundlegende Prinzipien – Ein Abschluss soll Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Cashflows eines Unternehmens vermitteln.

Die qualitativen Merkmale der Abschlussinformationen sind Verständlichkeit, Relevanz, Wesentlichkeit, Verlässlichkeit, wirtschaftliche Betrachtungsweise, Vorsicht, Vollständigkeit, Vergleichbarkeit, Zeitnähe und Abwägung von Nutzen und Kosten.

Beim erstmaligen Ansatz werden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, es sei denn, der Standard schreibt den beizulegenden Zeitwert vor.

Abschnitt 3: Darstellung im Abschluss – Ein Abschluss sollte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln und Folgendes beinhalten:

- eine Bilanz
- eine einzige Gesamtergebnisrechnung oder eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung und Gesamtergebnisrechnung
- eine Eigenkapitalveränderungsrechnung
- eine Kapitalflussrechnung
- einen Anhang

Abschnitt 4: Bilanz – Bei der Darstellung sollte zwischen kurz- und langfristigen Vermögenswerten und Schulden unterschieden werden, es sei denn, eine Darstellung nach Liquidität ist relevanter/verlässlicher.

Abschnitt 5: Gesamtergebnisrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung – Abschlussersteller können wählen, ob sie eine gesonderte Gesamtergebnisrechnung und eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung oder eine kombinierte Gesamtergebnisrechnung vorlegen.

Der Standard enthält Mindestanforderungen an die Darstellung, und Aufwendungen können nach ihrer Art oder Funktion dargestellt werden. Ertrags- oder Aufwandsposten dürfen nicht als „außerordentlich“ bezeichnet werden.

Abschnitt 6: Eigenkapitalveränderungsrechnung – Diese umfasst das Gesamtergebnis, die Einlagen von Anteilseignern und Transaktionen mit eigenen Anteilen. Werden nur Dividenden ausgezahlt, reicht eine einfachere Aufstellung über das Ergebnis und die Gewinnrücklagen.

Abschnitt 7: Kapitalflussrechnung – Hier werden die Cashflows aus betrieblichen Tätigkeiten, Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten dargestellt, wobei bei der Darstellung der Cashflows aus betrieblichen Tätigkeiten zwischen einer direkten und einer indirekten Methode gewählt werden kann.

Abschnitt 8: Anhang – Hier werden wesentliche Rechnungslegungsmethoden, Informationen über die Ermessensausübung und über Schätzungen sowie andere ergänzende Informationen zu den im eigentlichen Abschluss dargestellten Posten dargelegt.

Abschnitt 9: Konzern- und Einzelabschlüsse – Ein Konzernabschluss sollte erstellt werden, wenn ein Mutterunternehmen eine Tochter- oder Zweckgesellschaft beherrscht. Ein Einzelabschluss muss nicht erstellt werden.

Abschnitt 10: Rechnungslegungsmethoden, Schätzungen und Fehler – Dieser Abschnitt enthält Leitlinien für Auswahl und Anwendung von Rechnungslegungsmethoden. Freiwillige Änderungen der Rechnungslegungsmethode und Korrekturen von Fehlern aus früheren Perioden werden rückwirkend erfasst, während Änderungen von Schätzungen prospektiv erfasst werden.

Abschnitt 11: Basisfinanzinstrumente – Abgesehen von notierten Eigenkapitalinstrumenten werden Basisfinanzinstrumente nach der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Wertminderungsaufwand sollte ergebniswirksam erfasst und rückgängig gemacht werden, wenn die Umstände, die zu der Wertminderung geführt haben, nicht länger gegeben sind.

Ein finanzieller Vermögenswert wird in der Regel ausgebucht, wenn Risiken und Nutzen des Besitzes auf eine andere Partei übergehen.

Abschnitt 12: Andere Fragen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten – Komplexe Finanzinstrumente werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften ist unter genau festgelegten Umständen gestattet.

Es besteht die Möglichkeit, für Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten nicht die in den Abschnitten 11 und 12 des IFRS für KMU genannten Kriterien, sondern IAS 39 heranzuziehen. Die Anhangangaben müssen dem IFRS für KMU entsprechen; IAS 32 oder IFRS 7 dürfen nicht verwendet werden.

Abschnitt 13: Vorräte – Diese werden entweder zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum Verkaufserlös abzüglich der Kosten bis zur Fertigstellung und Veräußerung bewertet, je nachdem, welcher der beiden Werte der niedrigere ist. Durchschnittsmethode und First-in-First-out-Verfahren (FIFO) sind zulässig. Das Last-in-First-out-Verfahren (LIFO) ist nicht zulässig.

Abschnitt 14: Anteile an assoziierten Unternehmen – Diese werden zu den Anschaffungskosten, zum Wert der Anteile, die der Anteilseigner am Nettovermögen hält (Equity-Methode), oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Abschnitt 15: Gemeinschaftsunternehmen – Anteile an Gemeinschaftsunternehmen werden bewertet wie Anteile an assoziierten Unternehmen.

Abschnitt 16: Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien – Diese werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, wenn sich der beizulegende Zeitwert ohne unvertretbare Kosten oder Anstrengungen verlässlich schätzen lässt. Anderenfalls sollten sie als Sachanlagen bilanziert werden.

Abschnitt 17: Sachanlagen – Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet. Neubewertungen sind nicht gestattet. Fremdkapitalkosten sind nicht aktivierbar.

Abschnitt 18: Immaterielle Vermögenswerte mit Ausnahme des Geschäfts- oder Firmenwerts – Diese werden im allgemeinen zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet. Ein immaterieller Vermögenswert sollte über seine Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Kann diese nicht verlässlich geschätzt werden, sollte der Abschreibungszeitraum 10 Jahre betragen. F&E-Kosten sollten bei ihrem Anfall als Aufwand erfasst werden.

Abschnitt 19: Unternehmenszusammenschlüsse und Geschäfts- oder Firmenwert – Alle Unternehmenszusammenschlüsse sollten nach der Erwerbsmethode bilanziert werden – die Methode der Interessenzusammenführung ist nicht gestattet. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibungen und kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wird über seine Nutzungsdauer abgeschrieben. Kann diese nicht verlässlich geschätzt werden, beträgt der Abschreibungszeitraum 10 Jahre. Ein negativer Geschäfts- oder Firmenwert sollte unverzüglich im Ergebnis berücksichtigt werden.

Abschnitt 20: Leasingverhältnisse – Hierbei handelt es sich entweder um Finanzierungs- oder Operating-Leasing. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn im Wesentlichen alle Risiken und Vorteile des Eigentums auf den Leasingnehmer

übertragen werden. Leasingverhältnisse, bei denen es sich nicht um Finanzierungsleasing handelt, werden als Operating-Leasingverhältnisse eingestuft.

Finanzierungsleasingverhältnisse sollten vom Leasingnehmer beim erstmaligen Ansatz entweder zum beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes oder zum Barwert der Mindestleasingzahlungen bewertet werden, je nachdem, welcher der beiden Werte der niedrigere ist. Operating-Leasingverhältnisse sollten vom Leasingnehmer linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfasst werden, es sei denn, eine andere systematische Grundlage trägt dem Nutzen für den Leasingnehmer besser Rechnung.

Abschnitt 21: Rückstellungen und Eventualposten – Eine Rückstellung wird erfasst, wenn in der Gegenwart eine Verpflichtung besteht, die aus einem Ereignis in der Vergangenheit resultiert, es wahrscheinlich ist, dass das Unternehmen im Zuge der Erfüllung zur Übertragung wirtschaftlichen Nutzens verpflichtet sein wird und die Höhe der Verpflichtung verlässlich geschätzt werden kann.

Eventualposten werden nicht erfasst, müssen aber unter bestimmten Umständen angegeben werden.

Abschnitt 22: Schulden und Eigenkapital - Eigenkapital ist der nach Abzug aller Schulden (gegenwärtigen Verpflichtungen des Unternehmens, die aus Ereignissen in der Vergangenheit resultieren und bei Erfüllung voraussichtlich mit einem Abfluss an wirtschaftlichem Nutzen verbunden sind) verbleibende Restbetrag der Vermögenswerte eines Unternehmens.

Zusammengesetzte Finanzinstrumente sollten in eine Schuld- und eine Eigenkapitalkomponente aufgeteilt werden. Die Schuldkomponente wird zum beizulegenden Zeitwert bewertet, der Restbetrag wird der Eigenkapitalkomponente zugewiesen.

Abschnitt 23: Umsatzerlöse – Diese entsprechen dem beizulegenden Zeitwert der bei einem Verkauf oder der Nutzung von Vermögenswerten des Unternehmens durch Dritte gegen Zinsen, Nutzungsentgelte oder Dividenden erhaltenen oder zu beanspruchenden Gegenleistung.

Abschnitt 24: Zuwendungen der öffentlichen Hand – Diese werden zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen oder ausstehenden Vermögenswerte bewertet.

Abschnitt 25: Fremdkapitalkosten – Diese werden bei Anfall zur Gänze als Aufwand erfasst.

Abschnitt 26: Anteilsbasierte Vergütung – Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente werden zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Güter oder Dienstleistungen bewertet, wenn dieser verlässlich geschätzt werden kann. Bei Transaktionen mit Mitarbeitern oder in Fällen, in denen der beizulegende Zeitwert der Güter und Dienstleistungen nicht verlässlich bewertet werden kann, erfolgt die

Bewertung unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente.

Vergütungen mit Barausgleich werden zum beizulegenden Zeitwert der Schuld zum Zeitpunkt der Gewährung bewertet, wobei die Schuld bis zum Erfüllungszeitpunkt jährlich neu bewertet wird.

Abschnitt 27: Wertminderung von Vermögenswerten – Dieser Abschnitt enthält Leitlinien für die Bilanzierung von Wertminderungen bei Vorräten, bei Geschäfts- oder Firmenwert und bei nicht finanziellen Vermögenswerten, wobei der allgemeine Grundsatz gilt, dass der Buchwert eines Vermögenswertes bei Vorliegen einer Wertminderung auf den erzielbaren Betrag verringert werden sollte.

Abschnitt 28: Leistungen an Arbeitnehmer – Für den Saldo aus dem Barwert der Verpflichtungen aus leistungsorientierten Plänen und dem beizulegenden Zeitwert des Planvermögens am Berichtsstichtag sollte eine Schuld erfasst werden.

Abschnitt 29: Ertragsteuern – Tatsächliche Steuerschulden und -ansprüche werden in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden/zuerstattenden Beträge erfasst, wobei die zum Berichtsstichtag geltenden Steuersätze zugrunde gelegt werden.

Latente Steuerschulden und -ansprüche werden für die in künftigen Perioden in Bezug auf temporäre Differenzen, noch nicht genutzte steuerliche Verluste und noch nicht genutzte Steuergutschriften zu zahlende oder zu erstattenden Steuern erfasst.

Abschnitt 30: Fremdwährungsumrechnung – Umrechnungsdifferenzen werden im Ergebnis berücksichtigt. Davon ausgenommen sind Differenzen bei monetären Posten, die Teil einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb sind, und Differenzen, die darauf zurückzuführen sind, dass Darstellungswährung und funktionale Währung nicht identisch sind. Diese Differenzen werden im sonstigen Ergebnis berücksichtigt.

Abschnitt 31: Hochinflationen – Ist ein Unternehmen in einer hochinflationären Wirtschaft tätig, sollte der Abschluss um die Auswirkungen der Hochinflation berichtigt werden.

Abschnitt 32: Ereignisse nach dem Ende der Berichtsperiode – Ein Unternehmen sollte die in seinem Abschluss erfassten Beträge anpassen, um „berücksichtigungspflichtige Ereignisse“ nach dem Ende der Berichtsperiode abzubilden.

Abschnitt 33: Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen – Angegeben werden müssen das oberste beherrschende Unternehmen und die Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen. Auch die Vergütung von

Managementmitgliedern in Schlüsselpositionen muss offengelegt werden.

Abschnitt 34: Branchenspezifische Vorschriften – Dieser Abschnitt enthält Leitlinien für die Bilanzierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, mineralgewinnender Tätigkeiten und Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen.

Abschnitt 35: Umstellung auf den IFRS für KMU – Um die Umstellung zu erleichtern, stehen für Erstanwender eine Reihe von Ausnahmeregelungen zur Verfügung.